

## Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 44. Kir-  
chengesetzes zur Ände-  
rung der Kirchenord-  
nung der Evangelischen  
Kirche von Westfalen  
(Artikel 1)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

In Weiterführung der Beschlüsse zur Hauptvorlage „Gott hat sein Volk nicht verstoßen“ hatte die Landessynode 2000 folgenden Auftrag erteilt:

*Die Kirchenleitung wird gebeten, den Ständigen Theologischen Ausschuss, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss und den Ausschuss „Christen und Juden“ damit zu beauftragen, eine neue Formulierung von Artikel 1 der Einleitenden Bestimmungen zu erarbeiten, die die Treue Gottes zu seinem Volk Israel und die bleibende Verbundenheit der Kirche mit ihm zum Ausdruck bringt. Dabei soll geprüft werden, ob dies im Rahmen einer trinitarischen Formulierung möglich ist. Nach Erarbeitung des Wortlauts soll die Kirchenleitung das entsprechende Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung einleiten.*

Der hier vorliegende Entwurf zur Änderung der Kirchenordnung in Artikel 1 versucht, den inhaltlichen Vorgaben des Synodenbeschlusses zu entsprechen. Dabei wurde auch der bisherige Meinungsbildungsprozess zu diesem Thema in der Evangelischen Kirche von Westfalen beachtet, und hier besonders die Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden aus dem Jahr 1999.

Der mit der Erarbeitung des Textentwurfes beauftragte Unterausschuss hatte sich zunächst vertraut gemacht mit den in anderen Landeskirchen verabschiedeten Kirchenordnungsänderungen zu dieser Thematik. Er hatte ebenfalls die landeskirchlichen synodalen Erklärungen und ihre theologischen Bestimmungen des Verhältnisses Christen und Juden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vergleich bereits vorliegender Texte mit dem Diskussionsverlauf in der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem konkreten synodalen Auftrag wurde deutlich, dass keine der in anderen Kirchen beschlossenen Kirchenordnungsänderungen einfach übernommen werden konnte. Vielmehr musste ein neuer Text erarbeitet werden.

Als die Landessynode eine trinitarische Formulierung anregte, ging sie aus von der Erkenntnis, dass das Verhältnis der Kirche zu Israel in den Grundlagen unseres christlichen Glaubens verankert ist, im Bekenntnis zum dreieinigen Gott. Darum sind auch Aussagen über die bleibende Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel nicht bloß Erklärungen menschlichen guten Willens, sondern sie gründen in Erkenntnis und Bekenntnis der Treue Gottes.

Für die Arbeit des Unterausschusses war es hilfreich, dass die 2001 erschienene Studie der Leuenberger Kirchengemeinschaft „Kirche und Israel, Ein Beitrag der reformatorischen Kirchen Europas zum Verhältnis von Juden und Christen“ genau diesen theologischen Sachverhalt ausführlich reflektiert und beschrieben hat. So konnte auf diesen im Konsens der Kirchen verabschiedeten Text zurückgegriffen werden.

Für den Unterausschuss war es weiterhin wichtig, dass die zu erarbeitende trinitarische Formulierung keine „neuen“ Bekenntnisaussagen enthalten sollte, sondern im Rahmen des theologischen Konsenses der Kirchen blieb. Darum wurde inhaltlich wie sprachlich die Nähe zum Apostolischen Glaubensbekenntnis gesucht, ohne dieses zu wiederholen oder zu verändern.

In Ergänzung zu dem Gesetzentwurf wurde eine „Arbeitshilfe“ erstellt, die Diskussionsprozesse nachzeichnet und einzelne Formulierungsvorschläge begründet. Diese „Arbeitshilfe“ war Bestandteil der Beratungsvorlage, die im April 2004 den Kirchengemeinden und Instituten, Ämtern und Einrichtungen zugesandt worden ist.

Der Entwurf zur Änderung der Kirchenordnung in Art. 1 ist auf großes Interesse gestoßen. Alle Kreissynoden haben dazu votiert, darüber hinaus das Frauenreferat, einige Gruppierungen, wie etwa das Kontaktnetz Palästina, und mehrere Einzelpersonen.

Im Ergebnis zeigte sich eine breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. 12 Kirchenkreise haben dem Entwurf uneingeschränkt zugestimmt. 16 Kirchenkreise so wie das Frauenreferat haben grundsätzlich zugestimmt, ihr Votum jedoch mit Änderungsvorschlägen verbunden. Nur drei Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Die bereits an der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligten Ausschüsse, nämlich der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungs-Ausschuss und der Ausschuss Christen-Juden, haben die Stellungnahmen und die darin enthaltenen Veränderungsvorschläge beraten und sich in einigen Fällen für eine Übernahme der Vorschläge ausgesprochen.

Eine ausführliche Darstellung und Auswertung der Stellungnahmen, die Voten der Ausschüsse so wie alle Originalunterlagen stehen dem Theologischen Tagungsausschuss und dem Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode zur Verfügung.

Mit den Ergebnissen des Stellungnahmeverfahrens und den Ausschussberatungen hat sich dann die Kirchenleitung ausführlich beschäftigt. Ebenso wie die Ausschüsse schlägt auch die Kirchenleitung an einigen Stellen die Übernahme von Veränderungsvorschlägen aus den Kirchenkreisen vor. Die einzelnen Änderungen sind aus der Gegenüberstellung in Anlage 2 ersichtlich.

In ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

*Der Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Artikel 1) wird in der von der Kirchenleitung beschlossenen Fassung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.*

**Entwurf**

Stand 22.09.2005

**44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und sie durch den Heiligen Geist, gemeinsam mit Israel, zu seinen Zeuginnen und Zeugen und zu Erbinnen und Erben seiner Verheißung macht.“

2) Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2005**

**Anlage**

**veränderte Textfassung von Art.1 KO**

**Vom Theologischen Tagungsausschuss beschlossene Fassung**

Die Evangelische Kirche von Westfalen  
urteilt über ihre Lehre  
und gibt sich ihre Ordnung  
im Gehorsam gegen das Evangelium  
von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.

*Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott,  
der Himmel und Erde geschaffen hat,  
der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält,  
der **in dem Juden Jesus**,  
dem gekreuzigten und auferstandenen Christus,  
Menschen zu sich ruft  
und sie durch den **Heiligen Geist**,  
gemeinsam mit Israel,  
zu seinen **Zeuginnen und Zeugen**  
und zu **Erbinnen und Erben** seiner Verheißung macht.*

In dieser Bindung  
und der darin begründeten Freiheit  
überträgt sie ihre Ämter,  
übt sie ihre Leitung aus  
und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

Die Evangelische Kirche von Westfalen  
urteilt über ihre Lehre  
und gibt sich ihre Ordnung  
im Gehorsam gegen das Evangelium  
von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.

*Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott,  
der Himmel und Erde geschaffen hat,  
der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält,  
der in dem Juden Jesus,  
dem gekreuzigten und auferstandenen Christus,  
Menschen zu sich ruft  
und durch den Heiligen Geist  
**Kirche und Israel gemeinsam**  
zu seinen **Zeugen**  
und zu **Erben** seiner Verheißung macht.*

In dieser Bindung  
und der darin begründeten Freiheit  
überträgt sie ihre Ämter,  
übt sie ihre Leitung aus  
und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

-

--	--

## Textfassung der Beratungsvorlage zu Art.1 KO

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2005  
veränderte Textfassung von Art.1 KO

Die Evangelische Kirche von Westfalen  
urteilt über ihre Lehre  
und gibt sich ihre Ordnung  
im Gehorsam gegen das Evangelium  
von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.

*Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott,  
der Himmel und Erde geschaffen hat,  
der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält,  
der in Jesus, dem Juden  
dem gekreuzigten und auferstandenen Christus,  
Menschen zu sich ruft  
und sie durch den heiligen Geist  
gemeinsam mit Israel  
zu seinen Zeugen  
und zu Erben der Verheißung macht.*

In dieser Bindung  
und der darin begründeten Freiheit  
überträgt sie ihre Ämter,  
übt sie ihre Leitung aus  
und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

Die Evangelische Kirche von Westfalen  
urteilt über ihre Lehre  
und gibt sich ihre Ordnung  
im Gehorsam gegen das Evangelium  
von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.

*Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott,  
der Himmel und Erde geschaffen hat,  
der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält,  
der **in dem Juden Jesus**,  
dem gekreuzigten und auferstandenen Christus,  
Menschen zu sich ruft  
und sie durch den **Heiligen Geist**,  
gemeinsam mit Israel,  
zu seinen **Zeuginnen und Zeugen**  
und zu **Erbinnen und Erben seiner Verheißung** macht.*

In dieser Bindung  
und der darin begründeten Freiheit  
überträgt sie ihre Ämter,  
übt sie ihre Leitung aus  
und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.

--

--	--